



blueprint for  
**FREE SPEECH**

# ANTI-SLAPP CURRICULUM

# FÜR RECHTS- ANWÄLT\*INNEN IN DEUTSCHLAND



Co-funded by  
the European Union

## **Author**

Philipp Wissing, PATFox Germany Coordinator & Research Associate

Zweite Auflage

Berlin, November 2023

@ Blueprint for Free Speech

For further information related to this publication, please contact the author:

[philippw@blueprintforfreespeech.net](mailto:philippw@blueprintforfreespeech.net)

## DISCLAIMER

This curriculum was developed as part of the Pioneering anti-SLAPP Training for Freedom of Expression (PATFox). The PATFox project has received funding from the European Union under grant agreement n° 101051559.

Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union. Neither the European Union nor the granting authority can be held responsible for them. **Detailed information about the project can be found on: [www.antislapp.eu](http://www.antislapp.eu)**

<b>Einführung</b>	<b>1</b>
<b>1. Was sind SLAPPs und wie werden sie erkannt?</b>	<b>3</b>
1.1 Das Wer, Was und Warum von SLAPPs	4
1.2 SLAPPs erkennen - eine Handreichung aus Großbritannien	5
<b>2. Der EU Richtlinienentwurf</b>	<b>7</b>
2.1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich	7
2.2 Definition von SLAPP im Richtlinienentwurf	9
2.3 Die wichtigsten rechtlichen Mechanismen zur Bekämpfung von SLAPPs	12
<b>3. Die Debatte in Deutschland [Stand: Dez 2023]</b>	<b>15</b>
<b>4. Beispielfälle aus Deutschland: Eine unverbindliche Momentaufnahme</b>	<b>20</b>
4.1 Kenertec vs Rettet den Regenwald	20
4.2 Hannes Kuhn (ehem. Solar Millenium) vs SZ	21
4.3 Marcel Grauf (ehem. Mitarbeiter v. AfD-Abgeordneten) vs Kontext Redaktion	23
4.4 United Capital vs Studierendenzeitung luhze	24
<b>5. Gegen SLAPPs vorgehen</b>	<b>26</b>
5.1 Was kann der Gesetzgeber tun, um SLAPPs zu erschweren?	26
5.2 Strukturelle Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene	28
5.3 Konkrete Schritte gegen SLAPPs in Deutschland	30
<b>6 Anti-SLAPP Infrastruktur</b>	<b>32</b>
6.1 Europäische Anti-SLAPP Infrastuktur	32
6.2 Infrastruktur in Deutschland	33
<b>7. Referenzen</b>	<b>35</b>

## Einführung

Das PATFox Anti-SLAPP Curriculum für Deutschland, der sich aus diesem Dokument und den auf der Projektwebseite verfügbaren Schulungsmaterialien zusammensetzt, soll praktizierende und angehende deutsche Anwält\*innen in die Lage versetzen, ihre Mandant\*innen besser gegen strategische Klagen gegen die öffentliche Beteiligung (SLAPP) zu vertreten. Ziel ist es, SLAPPs besser zu erkennen, ein Bewusstsein für die aktuell zu diesem Thema laufenden Debatten zu erlangen und eine Reihe rechtlicher Strategien in Betracht zu ziehen, die dabei helfen können, Prozessdrohungen, die darauf abzielen, Mandant\*innen einzuschüchtern, im Gegensatz zu legitimen Forderungen, die auf die Durchsetzung eines legitimen Rechts abzielen, sowohl zuvorzukommen als auch darauf zu reagieren.

Das deutsche Anti-SLAPP Curriculum basiert sowohl auf dem bereits geltenden Recht als auch auf der vorgeschlagenen EU-Anti-SLAPP-Richtlinie, die derzeit den Weg durch den Gesetzgebungsprozess der EU nimmt. Wir wollen es Anwält\*innen ermöglichen, die neuen Rechtsinstrumente anzuwenden, sobald sie in Kraft treten, und so sicherstellen, dass Mandant\*innen und die Öffentlichkeit in den vollen Genuss des Schutzes kommen, den die Meinungsfreiheitsstandards in der Europäischen Union bieten.

Dieses Dokument soll insbesondere einen Überblick über Merkmale strategischer Klagen gegen die Öffentlichkeit - SLAPPs geben und darüber, wie diese identifiziert werden können (Kapitel 1). Es enthält eine Analyse der vorgeschlagenen EU-Anti-SLAPP-Richtlinie (Kapitel 2) sowie eine Darstellung verschiedener Beiträge zur Debatte in Deutschland (Kapitel 3). Nach einer Skizzierung vier deutscher Beispielfälle (Kapitel 4) finden sich Empfehlungen für

das konkrete Vorgehen gegen SLAPPs (Kapitel 5) sowie ein Überblick über die bestehende Anti-SLAPP Infrastruktur in Deutschland und der EU (Kapitel 6).

Zur Vertiefung der europäischen rechtlichen Diskussion empfehlen wir den “Anti-SLAPP Curriculum for Lawyers in the European Union” von Justin Borg-Barthet und Erin Ferguson, einsehbar unter: <https://www.antislapp.eu/curriculum-hub/anti-slapp-curriculum>

Es wurden alle Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die hier aufgeführten Informationen korrekt sind. Die Nutzer\*innen dieser Ressource sollten sich aber darüber bewusst sein, dass sich einige Informationen noch ändern können. Dieses Dokument ist nicht als endgültige und umfassende Ressource gedacht. Vielmehr soll es praktizierenden und angehenden Anwält\*innen eine erste und beständig aktualisierte Orientierungshilfe bieten, um Mandant\*innen besser gegen strategische Klagen gegen die Öffentlichkeit (SLAPP) zu vertreten.

## 1. Was sind SLAPPs und wie werden sie erkannt?

*Der Text der folgenden zwei Kapitel ist den Kapiteln 2 und 4 des “Anti-SLAPP Curriculum for Lawyers in the European Union” entnommen und wurde freundlicherweise von Justin Borg-Barthet und Erin Ferguson zur Verfügung gestellt.*

*Übersetzung ins Deutsche: Philipp Wissing*

“‘Abusive lawsuit against public participation’ refers to a claim that arises from a defendant’s public participation on matters of public interest and which lacks legal merits, is manifestly unfounded, or is characterised by elements indicative of abuse of rights or of process laws, and therefore uses the judicial process for purposes other than genuinely asserting, vindicating or exercising a right.”

PROTECTING PUBLIC WATCHDOGS ACROSS THE EU:  
A PROPOSAL FOR AN EU ANTI-SLAPP LAW, Art 3(1)<sup>1</sup>

Der Begriff 'SLAPP' (Strategic Lawsuit Against Public Participation) wurde von amerikanischen Wissenschaftlern geprägt und in den 1980er und 1990er Jahren in der US-Gerichtspraxis als Reaktion auf den **Missbrauch von Gerichtsverfahren** zur Unterdrückung der öffentlichen Kontrolle von Angelegenheiten von öffentlichem Interesse eingeführt<sup>2</sup>.

SLAPPs unterscheiden sich von legitimen Gerichtsverfahren dadurch, dass sie eingesetzt werden, um Aktivitäten von **öffentlichem Interesse** zu vertuschen, indem eine legitime öffentliche Debatte in eine Angelegenheit privater Rechtsprechung verlagert wird, bei der der Kläger über wesentlich bessere Mittel verfügt als der Beklagte<sup>3</sup>.

Der Zweck von SLAPPs ist in der Regel nicht, einen Fall vor Gericht zu gewinnen, sondern die Kosten und den Aufwand eines Gerichtsverfahrens zu nutzen, um eine Beklagte dazu zu bringen, **Aktivitäten im öffentlichen Interesse zu unterlassen**. SLAPPs

haben nicht nur Auswirkungen auf eine namentlich genannte Beklagte, sondern auch eine **abschreckende Wirkung**<sup>4</sup> auf eine lebendige kritische Öffentlichkeit, da sie als Exempel für die Kosten und den Ärger statuiert werden, den andere potenzielle **öffentlich auftretende Kritiker\*innen** erleiden könnten<sup>5</sup>.

Die Art und Weise, wie SLAPPs definiert werden, **variiert** von einem Rechtssystem zum anderen. Die gewählte Definition hat natürlich wichtige Auswirkungen auf den Umfang, in dem Mandanten Schutz vor SLAPPs erhalten. **Enger gefasste Definitionen**, die hohe Anforderungen an die Gerichte stellen, um einen Fall als SLAPP einzustufen, schränken die Reichweite von Anti-SLAPP-Maßnahmen ein, während **breiter gefasste Definitionen** den Beklagten Rechtsmittel in Situationen bieten, in denen sie sonst nicht zur Verfügung stünden.

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über relevante Definitionen in Rechtsordnungen, die SLAPPs regulieren, sowie über Definitionen in Modellgesetz.

## 1.1 Das Wer, Was und Warum von SLAPPs

Es gibt fünf Elemente, die SLAPPs charakterisieren:

- 1 Die Personen, die eine Klage einreichen, und ihre Ziele (*ratione personae*)
- 2 Der Gegenstand der Klage (*ratione materiae*)
- 3 Die Begründetheit - oder das Fehlen einer Begründetheit - des Rechtsanspruchs
- 4 Die (mutmaßliche) Absicht der Klage
- 5 Die Auswirkungen der Klage auf die Betroffenen<sup>6</sup>

Ziel von SLAPP-Klagen sind oft diejenigen, die in Ausübung der Meinungsfreiheit Ideen, Informationen, Meinungen und Wissen verbreiten - Journalist\*innen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Akademiker, Blogger, Whistleblower und Menschenrechtsaktivisten. Eine Studie aus dem Jahr 2022 über 570 europäische SLAPP-Fälle ergab, dass Journalisten und Medienorganisationen in der Hälfte der erfassten Fälle die Beklagten waren.

Zwischen den Zielpersonen von SLAPP-Klagen und denjenigen, die sie initiieren, besteht oft ein erhebliches Ungleichgewicht an Macht und Ressourcen. Die Studie aus dem Jahr 2022 ergab, dass die meisten SLAPP-Klagen von Unternehmen und Geschäftsleuten, Politikern und anderen Personen im öffentlichen Dienst angestrengt wurden, gefolgt von Personen, die mit staatlichen Einrichtungen in Verbindung stehen<sup>7</sup>.

SLAPPs werden oft als unbegründete Klagen bezeichnet, nicht zuletzt, weil viele der Klagen, die vor Gericht landen, entweder abgewiesen oder von der beklagten Partei gewonnen werden (was auch in der Studie von 2022 bestätigt wird). Ungeachtet der Tatsache, dass Klagen, die nicht völlig unbegründet sind, auch in einer missbräuchlichen Weise geführt werden können, die sie als SLAPPs kennzeichnet, haben selbst erfolgreich abgewehrte Klagen oft schädliche Auswirkungen auf die Beklagten und verursachen erhebliche finanzielle und psychologische Kosten.

Der mutmaßliche Zweck von SLAPPs-Klagen besteht daher darin, Angeklagte oder potenzielle Angeklagte davon abzuhalten, ihre Aktivitäten im öffentlichen Interesse fortzusetzen.

## **1.2 SLAPPs erkennen - eine Handreichung aus Großbritannien**

Viele grenzüberschreitende SLAPPs werden im Vereinigten Königreich initiiert, wo das Rechtssystem Persönlichkeitsrechte besonders stark schützt. Im November 2022 hat die Solicitors Regulation Authority von England und Wales eine Warnung an Anwälte und Anwaltskanzleien vor der Verbreitung von SLAPPs<sup>29</sup> herausgegeben:

"Wir erwarten von Ihnen, dass Sie in der Lage sind, vorgeschlagene Vorgehensweisen (einschließlich vorbereitender Maßnahmen) zu erkennen, die als SLAPPs definiert werden könnten oder anderweitig missbräuchlich sind, und dass Sie es ablehnen, auf diese Weise zu handeln. Wir erwarten von Ihnen, dass Sie Ihren Mandanten davon abraten, einen Weg einzuschlagen, der auf missbräuchliches Verhalten hinausläuft, einschließlich ungerechtfertigter oder illegaler Drohungen in der Korrespondenz.



Im Folgenden finden Sie "Red Flags" oder Merkmale, die üblicherweise mit SLAPPs in Verbindung gebracht werden. Obwohl sie für sich genommen nicht unbedingt ein Beweis für ein Fehlverhalten sind und auch nicht in allen Fällen vorliegen müssen, können sie Ihnen helfen, eine geplante SLAPP zu erkennen:

- Das Ziel ist eine geplante Veröffentlichung zu einem Thema von öffentlicher Bedeutung, wie z. B. akademische Forschung, Whistleblowing oder investigativer Journalismus;
- Sie haben den Auftrag, ausschließlich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit tätig zu werden, indem Sie beispielsweise auf die Korrespondenz mit Journalisten im Vorfeld der Veröffentlichung über eine Geschichte antworten, die wahr ist und sich nicht auf private Informationen bezieht.
- Der Mandant bittet darum, dass sich die Klage nur gegen Einzelpersonen richtet (wenn andere Unternehmensbeklagte besser geeignet sind), oder, dass die Klage unter mehreren Klagegründen oder Gerichtsbarkeiten/Foren und/oder in einer Gerichtsbarkeit, die nicht mit den Parteien oder Ereignissen in Verbindung steht, eingereicht wird."<sup>8</sup>

Diese Empfehlungen lassen sich auf andere Rechtsräume übertragen, und sind allgemein eine gute Orientierungshilfe beim Versuch, SLAPPs zu erkennen.

## 2. Der EU Richtlinienentwurf

Am 27. April 2022 hat die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von SLAPP vorgestellt. Dazu gehört auch ein Vorschlag für eine Anti-SLAPP-Richtlinie<sup>9</sup>, die Personen, die sich an der Öffentlichkeit beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Zivilgerichtsverfahren mit grenzüberschreitenden Auswirkungen schützen soll. Der Vorschlag wird von einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten begleitet, die Leitlinien für den Umgang mit rein innerstaatlichen Fällen von SLAPPs enthält<sup>10</sup>.

### 2.1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Der Entwurf der Kommission geht davon aus, dass Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Zuständigkeit für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen überträgt.

Um festzustellen, ob eine Angelegenheit in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie fällt, muss daher zunächst festgestellt werden, dass die Forderung zivil- oder handelsrechtliche Angelegenheiten betrifft.

Strafsachen sind ausgeschlossen, ebenso wie steuerliche Ansprüche und Angelegenheiten, die 'die Haftung des Staates für Handlungen und Unterlassungen in Ausübung hoheitlicher Gewalt (acta iure imperii)' betreffen. Abgesehen von diesen Angelegenheiten werden alle zivil- oder handelsrechtlichen Ansprüche von der Richtlinie erfasst. Mit anderen Worten: Es spielt keine Rolle, wie die Klägerin ihr Argument einordnet, solange es sich um eine zivil- oder handelsrechtliche Klage handelt, die die öffentliche Beteiligung des Beklagten an Angelegenheiten von öffentlichem Interesse betrifft.

Es muss jedoch auch nachgewiesen werden, dass der Fall grenzüberschreitende Auswirkungen hat. Rein auf einzelne Mitgliedsstaaten beschränkte, interne Angelegenheiten sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, auch wenn es sich um zivil- oder handelsrechtliche Ansprüche handelt, die die Beteiligung der Öffentlichkeit einschränken.

Der Vorschlag der Kommission beginnt mit einer klassischen Formulierung des internationalen Privatrechts, die sich auf den Wohnsitz der Parteien bezieht. Eine Rechtssache hat keinen grenzüberschreitenden Bezug und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie, wenn beide Parteien ihren Wohnsitz in dem Mitgliedstaat haben, in dem das Gericht mit der Sache befasst wird.

Dies gilt jedoch vorbehaltlich eines weitreichenden Vorbehalts in Artikel 4 Absatz 2:

*Haben beide Vertragsparteien ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat wie das angerufene Gericht, so gilt die Angelegenheit auch als grenzüberschreitend, wenn*

*a) die Handlung der öffentlichen Beteiligung in Bezug auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, gegen die ein Gerichtsverfahren angestrengt wird, für mehr als einen Mitgliedstaat von Bedeutung ist, oder*

*b) der Kläger oder die mit ihm verbundenen Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat parallel oder zu einem früheren Zeitpunkt ein Gerichtsverfahren gegen denselben Beklagten oder mit ihm verbundene Beklagte angestrengt haben.*

Es ist auch bemerkenswert, dass die vorgeschlagene Richtlinie eine Mindestharmonisierungsmaßnahme ist. Mit anderen Worten, die Mitgliedstaaten können bei der Gewährung von Schutzmaßnahmen für SLAPP-Opfern weiter gehen als das EU-Instrument selbst.

Bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie in nationales Recht steht es den Mitgliedstaaten frei, den Geltungsbereich des nationalen Rechts über das hinaus auszudehnen, was die oben genannten Bestimmungen strikt vorschreiben. In der Tat empfiehlt die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten, die nationalen Umsetzungsmaßnahmen auf Angelegenheiten auszudehnen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, um sie auch auf rein innerstaatliche Fälle anzuwenden<sup>11</sup>. Dies würde die Aussicht auf eine umgekehrte Diskriminierung von SLAPP-Opfern in innerstaatlichen Rechtsstreitigkeiten vermeiden. Es würde auch opportunistische Rechtsstreitigkeiten über die genaue Bedeutung von "[Bedeutung] für mehr als einen Mitgliedstaat" in Artikel 4 Absatz 2 (a) minimieren.

## **2.2 Definition von SLAPP im Richtlinienentwurf**

Sobald ein SLAPP-Beklagter festgestellt hat, dass der vorliegende Rechtsstreit in den sachlichen und territorialen Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie fällt, muss er nachweisen, dass es sich bei der Klage tatsächlich um eine SLAPP im Sinne des EU-Rechts handelt.

Außer im Titel und in der Präambel wird in der vorgeschlagenen Richtlinie der Begriff 'SLAPP' nicht verwendet. Stattdessen verwendet sie vertraute Formulierungen und konzentriert sich auf den missbräuchlichen Charakter der Verfahren. Anstatt von SLAPPs zu sprechen, verwendet der Text des Richtlinienentwurfs daher den Begriff 'missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung'.

Bei der Behandlung von Definitionsfragen muss zunächst festgestellt werden, dass eine Angelegenheit die 'Beteiligung der Öffentlichkeit' in einer Angelegenheit von 'öffentlichem Interesse' betrifft. Der Entwurf der Kommission enthält weit gefasste Definitionen für diese beiden Begriffe. Er stützt sich insbesondere auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der die Tragweite des Rechts auf freie Meinungsäußerung anerkennt, sowie auf die Unterscheidung zwischen Angelegenheiten, die rein privater Natur sind, und anderen Angelegenheiten, an denen die

Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse haben kann. Was die potenziellen Ziele von SLAPPs angeht, so erkennt der Entwurf die Tatsache an, dass nicht nur journalistische Aktivitäten betroffen sein können, sondern auch die Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen, Akademiker und andere.

Die Begriffe "öffentliche Beteiligung" und "öffentliches Interesse" werden daher in Artikel 3 wie folgt weit gefasst:

*Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck*

*(1) „öffentliche Beteiligung“ jede Aussage oder Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person, die in Ausübung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse erfolgt, sowie vorbereitende, unterstützende oder helfende Maßnahmen, die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen. Darunter fallen Beschwerden, Petitionen, verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Klagen und die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen;*

*(2) „Angelegenheit von öffentlichem Interesse“ jede Angelegenheit, die die Öffentlichkeit in einem solchen Ausmaß betrifft, dass die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran haben kann, z. B. in Bereichen wie*

- a) öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Klima oder Wahrnehmung der Grundrechte,*
- b) Tätigkeiten einer Person oder Einrichtung, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen oder von öffentlichem Interesse sind,*
- c) Angelegenheiten, die von den gesetzgebenden, vollziehenden oder gerichtlichen Organen öffentlich erörtert oder geprüft werden, oder andere öffentliche Verfahren,*
- d) Anschuldigungen wegen Korruption, Betrug oder Verbrechen,*

e) *Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation*

Wenn ein Fall die Beteiligung der Öffentlichkeit in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse betrifft, muss festgestellt werden, dass das Verfahren missbräuchlich im Sinne der Definition in Artikel 3 ist:

*(3) „missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung“ [bezeichnet] Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Beteiligung angestrengt werden, die ganz oder teilweise unbegründet sind und deren Hauptzweck darin besteht, die öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren. Anhaltspunkte für einen solchen Zweck können sein:*

- a) die Unverhältnismäßigkeit, Maßlosigkeit oder Unangemessenheit der Klage oder eines Teils davon,*
- b) das Vorhandensein mehrerer Verfahren, die vom Kläger oder verbundenen Parteien in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten angestrengt wurden,*
- c) Einschüchterungen, Belästigung oder Drohungen seitens des Klägers oder seiner Vertreter.*

Es gibt also zwei Schlüsselemente für den Begriff des Missbrauchs:

- (i) Forderungen können missbräuchlich sein, weil sie ganz oder teilweise unbegründet sind, oder
- (ii) , weil die Kläger eine schikanöse Taktik anwenden.

Die Auswirkungen einer Feststellung von Missbrauch hängen von der Art des im Verfahren festgestellten Missbrauchs ab, wobei strengere Rechtsmittel zur Verfügung stehen, wenn die Forderung ganz oder teilweise offensichtlich unbegründet ist.

## 2.3 Die wichtigsten rechtlichen Mechanismen zur Bekämpfung von SLAPPs

Sobald ein Gericht festgestellt hat, dass es sich bei den Verfahren um SLAPPs handelt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sind für den Beklagten im Hauptverfahren drei wesentliche Rechtsmittel vorgesehen:

- (i) Gewährung einer Sicherheit für Kosten und Schadenersatz während des laufenden Verfahrens,
- (ii) vorzeitige Einstellung des Verfahrens und
- (iii) Kostenübernahme und Schadenersatz.

Die zügige Abweisung von Klagen gilt als der Eckpfeiler der Anti-SLAPP-Gesetzgebung.

Eine beschleunigte Klageabweisung nimmt dem SLAPP-Kläger die Möglichkeit, die finanziellen und psychologischen Kosten des Verfahrens zum Nachteil des Beklagten auszuweiten (Art. 9-13). Eine vorzeitige Klageabweisung darf dabei nur mit großer Vorsicht gewährt werden, da dies das Grundrecht des Klägers auf Zugang zu den Gerichten einschränken könnte.

Die im Richtlinienentwurf vorgesehene Lösung besteht darin, die Verfügbarkeit dieses Rechtsmittels auf Klagen zu beschränken, die ganz oder teilweise offensichtlich unbegründet sind. Hat ein Beklagter die vorzeitige Klageabweisung beantragt, obliegt es dem Kläger im Hauptverfahren zu beweisen, dass seine Klage nicht offensichtlich unbegründet ist (Artikel 12). Der Kommissionsentwurf enthält keine Definition des Begriffs "offensichtlich unbegründet", obwohl davon auszugehen ist, dass dieser Begriff auf EU-Ebene ausgelegt wird und nicht je nach dem unterschiedlichen Verständnis des Begriffs in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten variiert.

Eine vorzeitige Einstellung ist nicht möglich, wenn die Forderung nicht als offensichtlich unbegründet eingestuft wird, selbst wenn ihr Hauptzweck darin besteht, "die Beteiligung der Öffentlichkeit zu verhindern, einzuschränken oder zu bestrafen".

Dies wird durch die anderen Rechtsbehelfe etwas abgemildert, nämlich die Leistung einer Sicherheit in Form einer Rechtshängigkeit (Artikel 8) und die Haftung für Kosten, Strafen und Schadenersatz (Artikel 14-16), die unabhängig davon zur Verfügung stehen, ob die SLAPP offensichtlich unbegründet oder lediglich durch Rechtsmissbrauch gekennzeichnet ist.

Diese finanziellen Rechtsbehelfe sind insofern besonders nützlich, als sie dem Beklagten eine gewisse Sicherheit geben, dass er für den durch den Rechtsstreit erlittenen Verlust entschädigt wird. Sie dürften auch eine abschreckende Wirkung auf SLAPP-Kläger haben, die es besonders ungern sähen, wenn der Beklagte, den sie von der legitimen Ausübung der Meinungsfreiheit abhalten oder bestrafen wollten, belohnt würde. Dennoch ist zu betonen, dass sich der Ansatz der EU bei der vorzeitigen Entlassung von dem in Rechtssystemen unterscheidet, in denen zusätzliche Rechtsbehelfe zur Wiedergutmachung des Schadens das wichtigste präventive Mittel der vorzeitigen Entlassung ergänzen.

Zusätzlich zu diesen Hauptmitteln, die von der Einleitung missbräuchlicher Verfahren gegen die öffentliche Beteiligung abhalten sollen, enthält der Richtlinienentwurf eine Reihe weiterer Verfahrensgarantien.

Dazu gehören Beschränkungen der Möglichkeit, Ansprüche zu ändern, um die Kostenübernahme zu vermeiden (siehe Erwägungsgrund 24 und Artikel 6) sowie das Recht auf Intervention Dritter (Artikel 7), das es Nichtregierungsorganisationen ermöglichen wird, Amicus-Schriftsätze in Verfahren, die die öffentliche Beteiligung betreffen, einzureichen. Auch wenn dies auf den ersten Blick eine unbedeutende Neuerung zu sein scheint, so könnte sie doch erhebliche positive Auswirkungen haben, da dadurch



schwächere Beklagte (und weniger sachkundige Gerichte) mit wertvollem Fachwissen und Aufsicht unterstützt würden.

### 3. Die Debatte in Deutschland [Stand: Dez 2023]

Bereits im 2021 verfassten Koalitionsvertrag der Ampelregierung heißt es:

“Wir werden europaweit Maßnahmen gegen Einschränkungen der Freiheitsrechte wie z. B. durch missbräuchliche Klagen (Strategic Lawsuits against Public Participation, SLAPP) unterstützen.”<sup>12</sup>

Bis zur Initiative der Europäischen Kommission mit dem Richtlinienentwurf und der entsprechenden Empfehlung vom April 2022 wurde die Problematik hierzulande allerdings kaum thematisiert. Und auch nach April 2022 ist die Debatte in der breiten deutschen Öffentlichkeit, abgesehen von Einzelbeiträgen in Nachrichtenportalen, noch nicht wirklich in Schwung gekommen. Dies könnte daran liegen, dass die empirisch erfasste Datenlage sehr dünn und von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist, und sich das Problem im öffentlichen wie im fachlichen Diskurs noch nicht ausreichend manifestiert hat.

Entsprechend bezieht sich einer der **zwei Hauptkritikpunkte am Richtlinienentwurf**, die in der hierzulande noch recht spärlich geführten fachlichen Debatte immer wieder geäußert werden, genau darauf: Einige Akteure sind der Auffassung, dass SLAPPs zumindest in Deutschland kein wirkliches Problem darstellen, bzw. dass die deutsche Rechtsordnung bereits gut genug gegen Missbrauch gewappnet ist, was sich darin ausdrücke, dass es in Deutschland eben keine SLAPPs gebe.

Der zweite wesentliche Kritikpunkt wird auch europaweit häufiger artikuliert und bezieht sich auf die Abwägung zwischen dem Schutz von Akteuren der kritischen Öffentlichkeit sowie dem uneingeschränkten Zugang von natürlichen und juristischen Personen zum Rechtsweg, und damit die Güterabwägung zwischen dem Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit einerseits und der Sicherstellung eines effektiven Zugangs

zum Recht andererseits.

So betonen RA Michael Fricke und Anne-Kristin Polster in einem Beitrag für den Blog der Großkanzlei CMS entsprechend eine mögliche Gefährdung des effektiven Rechtsschutz durch die Richtlinie und stellen fest, “[...] dass das Phänomen rechtsmissbräuchlicher Verfahrensführung, wie es von der Richtlinie erfasst werden soll, in Deutschland aktuell (noch) nicht relevant ist.”<sup>13</sup>

Auch der Deutsche Anwaltverein veröffentlichte einen Blogbeitrag, in dem RA Peter Bert darauf hinweist, dass die Richtlinie im Sinne des Entwurfs “wesentliche Grundsätze [des deutschen] Prozessrechts und [der deutschen] Prozessrechtskultur berühren” würde. Vor diesem Hintergrund gibt Bert zu bedenken: “Die EU-Kommission sollte in ihren überaus berechtigten Anliegen nicht über das Ziel hinausschießen, und sich das juristischen Sprichwort ‘hard cases make bad law’ eine Warnung sein lassen”<sup>14</sup>.

Andere Stimmen der Fachöffentlichkeit machen angesichts dieser Fragen **die Relevanz des Problems auch in Deutschland** deutlich und erachten eine **gesetzliche Initiative zum Schutz der kritischen Öffentlichkeit** als nicht nur **relevant**, sondern auch als **umsetzbar, ohne dabei Grundrechte auf problematische Weise einzuschränken**.

RA Prof. Dr. Roger Mann veröffentlichte beispielsweise ebenfalls im Mai 2022 einen Aufsatz über “Initiativen gegen missbräuchliche ‘SLAPP-Klagen’” in der Neuen Juristischen Wochenschrift, in welchem er drei Beispielsfälle aus der forensischen Praxis in Deutschland anführt. Zwei dieser Fälle stuft er unter Rückgriff des Kriterienkatalogs des Richtlinienentwurfs als SLAPPs im Verständnis dieses Entwurfs ein. Und resümiert:

“Die Fälle zeigen, dass der [...] im Kommissionsentwurf weitgehend übernommene Kriterienkatalog durchaus Ansätze für eine sachgerechte Abgrenzung zwischen missbräuchlichen Klagen enthält, die weniger der effektiven Rechtsdurchsetzung der klagenden Partei dienen als der zweckwidrigen und nicht

schutzbedürftigen Absicht, die beklagte Partei einzuschüchtern, von der Wahrnehmung ihrer grundrechtlich geschützten Meinungs- und Pressefreiheit abzuhalten und eine entsprechende Abschreckungswirkung gegenüber „Nachahmern“ zu entfalten.“<sup>15</sup>

RA Joschka Selinger, der den Schwerpunkt “Demokratie und Grundrechte” bei der Gesellschaft für Freiheitsrechte leitet, kommentierte den Richtlinienentwurf fast zeitgleich auf dem Verfassungsblog. Sein Fazit:

“Der Vorschlag für eine Anti-SLAPP-Richtlinie würde die Position der Betroffenen deutlich stärken, ohne die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes unverhältnismäßig einzuschränken. Nun ist es zunächst an Europaparlament und Rat, den Kommissionsvorschlag nicht zu verwässern. Besonders aus dem Rat droht Widerstand, da die Mitgliedstaaten durch den Vorschlag zu weitreichenden Anpassungen des Zivilverfahrensrechts verpflichtet werden könnten – und zwar auch für innerstaatliche Sachverhalte. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, europaweite Maßnahmen gegen SLAPPs zu unterstützen. Nun muss sie im Rat zeigen, dass sie es damit ernst meint.”<sup>16</sup>

Im Frühjahr 2023 brachten sich auch die PATFox-Trainer\*innen RA Dr. Nadine Dinig und RA Dr. Jasper Prigge in die fachliche Debatte ein und veröffentlichten gemeinsam einen Beitrag zum “Richtlinienvorhaben der Europäischen Kommission zur Eindämmung von SLAPP-Klagen - aktueller Stand und Diskussion” im IP Rechtsberater. Darin geben die Autor\*innen einen einführenden Überblick über Hintergrund, Zielsetzung und Diskussion des Richtlinienentwurfs, des Problems des forum-shoppings und der Empfehlung an die Mitgliedstaaten. Außerdem gehen sie detailliert auf den Richtlinienentwurf der Kommission ein und erläutern anschließend die Position des Rates. Abschließend stellen Dinig und Prigge fest:

“Die juristische Diskussion in Deutschland kommt derzeit noch eher schleppend in

Gang. Das von der EU-Kommission ausgemachte Problem wurde bislang nicht in der Breite diskutiert. Immerhin: Für Deutschland enthält der aktuelle Koalitionsvertrag eine allgemeine Absichtserklärung, sich dem Thema anzunehmen.<sup>46</sup> Einen weiteren Anstoß für eine Debatte könnte in den nächsten Monaten eine von NGOs angekündigte empirische Erhebung zu SLAPP-Klagen in Deutschland bieten. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Auseinandersetzung auf europäischer Ebene, unabhängig von der Situation in Deutschland, einen Handlungsbedarf in verschiedenen Mitgliedstaaten aufgezeigt hat.”<sup>17</sup>

Umfassende Erläuterungen zur Debatte rund um SLAPP und die Richtlinie finden sich außerdem auch in Madeleine Petersen Weiners Artikel für die Ausgabe 1/2024 der Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht (GVRZ). Die akademische Mitarbeiterin und Doktorandin am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg beschreibt in ihrem Beitrag SLAPPs als Mittel zur problematischen Politisierung des Verfahrens(rechts), und diskutiert die verschiedenen Aspekte der Richtlinieninitiative der Europäischen Union. Dabei gelangt Petersen Weiner zu dem Fazit:

SLAPPs führen zu einer Politisierung des Verfahrens und des Verfahrensrechts, indem das Recht auf Zugang zu den Gerichten dafür eingesetzt wird, Beklagte mit den Belastungen von Zivilverfahren von einer weiteren kritischen Betätigung am öffentlichen Diskurs abzuhalten. Die vom Unionsgesetzgeber vorgeschlagenen Maßnahmen für ein Anti-SLAPP-Instrument, insbesondere die vorzeitige Einstellung offenkundig unbegründeter Gerichtsverfahren, sind grundsätzlich in der Lage, vor einer zunehmenden Politisierung zu schützen. Die vorzeitige Einstellung offenkundig unbegründeter Klagen ist Ausdruck des verlängerten Schutzes der freien Meinungsäußerung – nimmt eine Rechtsordnung den Schutz der freien Meinungsäußerung ernst, ist es sachgerecht, die (wenn auch nur mittelbare) Verhinderung der Ausübung dieses Rechts mit gesetzgeberischen Mitteln zu unterbinden. Angesichts der zunehmenden Klagen, die nur dazu eingeleitet werden, Beklagte mundtot zu machen, ist die Legislative dazu berufen, die Judikative vor

missbräuchlicher Inanspruchnahme zu schützen.<sup>18</sup>

Den Höhepunkt der öffentlichen Debatte in Deutschland stellt bislang eine Folge des ZDF Magazin Royal dar. Im November 2023 thematisierte Jan Böhmermann die SLAPP-Problematik als wahrhafte “Cancel Culture”: Im Unterschied zur gängigen Verwendung des Begriffs markiert Böhmermann SLAPP-Praktiken als tatsächliches “canceln” legitimer kritischen Perspektiven aus dem Diskurs. RA Dr. Felix Zimmermann kritisierte die Darstellung Böhmermanns im Legal Tribune Online und führt einige Punkte an, inwiefern es dem ZDF Magazin Royale nicht gelungen sei, über eine einseitig-voreingenommene Polemisierung gegen bestimmte gesellschaftliche Akteure hinausgelangen und einen differenzierten Blick auf rechtliche Abwägungen und rechtsstaatliche Debatten zu werfen.<sup>19</sup> So oder so kann der Beitrag des ZDF Magazin Royale als bislang weitreichendste Thematisierung der SLAPP-Problematik gelten, die nicht nur in der Fachwelt, sondern auch der breiten Öffentlichkeit Resonanz erzeugt haben dürfte.

## 4. Beispielfälle aus Deutschland: Eine unverbindliche Momentaufnahme

Bis zur Veröffentlichung dieses Curriculums stellte “SLAPP” noch keinen rechtlich bindenden Begriff dar. Der EU Richtlinienentwurf zielt ja gerade darauf ab, diese Klassifikation erstmals legislativ zu definieren und ihr damit rechtliche Relevanz zu verleihen. Die im Folgenden dargestellten Fallbeispiele werden entsprechend nur vor dem Hintergrund der jeweiligen öffentlichen und fachlichen Diskussion und unserer internen Einschätzung als mögliche Beispielfälle für “SLAPPs” bezeichnet.

Die Verbindung dieser Fälle mit dem Phänomen “SLAPP” ist weder gerichtlich noch von anderen staatlichen Institutionen so vorgenommen worden, sondern basiert lediglich auf der Einschätzung der PATFox-Partnerorganisationen und ggf. anderer öffentlicher und fachlicher Akteure (vgl. die jeweils angeführte öffentliche und fachliche Berichterstattung) hinsichtlich der Frage, welche Fälle wohl als “SLAPP” eingestuft werden könnten, sollte die EU Richtlinie umgesetzt werden.

### 4.1 Kenertec vs Rettet den Regenwald

Rettet den Regenwald e. V. hatte einen Brief unterzeichnet, der Siemens und Nordex kritisch darauf hinweist, dass die Korindo-Firmengruppe in Indonesien, mit denen sie Geschäftsbeziehungen pflegten, mit Rodungen für Ölpalmplantagen und Einschüchterungen indigener Völker sowie Landraub in Verbindung gebracht wird. Die Organisationen beriefen sich dabei auf einen Bericht der US-amerikanischen Kampagnenorganisation Mighty-Earth.

Drei Jahre später verklagte die Windenergie-Firma Kenertec, die angibt, zur Korindo-Gruppe zu gehören, Rettet den Regenwald e.V. beim Landgericht Hamburg kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen Kreditschädigung und Verletzung des

Unternehmenspersönlichkeitsrechts auf Unterlassung und Widerruf und gab dazu Pressemitteilungen heraus. Das Gericht wies gleich zu Anfang darauf hin, dass es noch unklar sei, ob Kenertec überhaupt klageberechtigt ist. Nach drei Jahren zog Kenertec alle Forderungen zurück und übernahm drei Viertel der Verfahrenskosten.

Nach den im EU-Richtlinienentwurf angeführten Kriterien könnte dieser Fall aus folgenden Gründen als Beispiel für SLAPP gelten:

**Offensichtliches Machtungleichgewicht:** Internationale Konzernstrukturen auf der einen Seite, gemeinnützig Engagierte auf der anderen.

**Mangelnde Erfolgsaussichten, Taktisch gewählter Gerichtsstand und Verzögerungsstrategien:** Kurz vor Ablauf der Frist klagte die indonesische Firma Kenertec vor einem deutschen Gericht, das von Beginn an Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit sowie an den Erfolgsaussichten der Klage äußerte. Dennoch beharrte Kenertec über drei Jahre auf den letztlich zurückgenommenen Forderungen.

**Einschüchterung:** Die von Kenertec zu Beginn des Prozess veröffentlichten Pressemitteilungen können als Einschüchterungsversuch gegenüber der NGO aufgefasst werden, die eine **Abschreckende Wirkung auf die Öffentlichkeit** insgesamt entfalten könnten.

Weitere Informationen:

1 [Mit Klagen einschüchtern - FR](#)

2 [PM: Konzern scheitert mit Einschüchterungsklage gegen Rettet den Regenwald e.V.](#)

#### 4.2 Hannes Kuhn (ehem. Solar Millenium) vs SZ

Der Unternehmer Hannes Kuhn verklagte die Süddeutsche Zeitung (SZ) auf Schadensersatz. Die Zeitung hatte 2013 in einem Artikel über auffällige Aktiengeschäfte



innerhalb von Kuhns damaligen Firma Solar Millennium berichtet. Kuhn behauptete, dass der Artikel den Zusammenbruch eines anderen Projekts verursacht habe und forderte 78 Millionen Euro Schadensersatz. Nach einem langen Rechtsstreit wies das Oberlandesgericht Nürnberg die Klage ab und betonte die Bedeutung der Pressefreiheit für investigativen Journalismus.

Nach den im EU-Richtlinienentwurf angeführten Kriterien könnte dieser Fall aus folgenden Gründen als Beispiel für SLAPP gelten:

**Unverhältnismäßigkeit der Klage:** Die geforderte Summe von 78 Millionen Euro könnte als überzogen und unverhältnismäßig betrachtet werden.

**Kein schwerer Schaden für den Kläger:** Es ist fraglich, ob der Kläger tatsächlich einen schweren Schaden erlitten hat, der die hohe Schadensersatzforderung rechtfertigt.

**Taktisch gewählter Gerichtsstand und Verzögerungsstrategien:** Die Klage wurde kurz vor der Verjährung eingereicht, und der Kläger setzte den Rechtsstreit trotz geringer Erfolgsaussichten fort.

**Hohe Kosten des Verfahrens:** Der Rechtsstreit könnte aufgrund der geforderten Summe erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die beklagte Zeitung gehabt haben.

**Möglicher Einschüchterungsversuch:** Die hohe Schadensersatzforderung könnte als Versuch betrachtet werden, die SZ einzuschüchtern und somit kritischen Journalismus insgesamt in die Schranken zu weisen.

Weitere Informationen:

[Solar Millennium gegen SZ: Unternehmer scheitert mit Millionenklage - Medien](#)

### 4.3 Marcel Grauf (ehem. Mitarbeiter v. AfD-Abgeordneten) vs Kontext

#### Redaktion

Marcel Grauf, ehemaliger Mitarbeiter zweier AfD-Abgeordneter im Landtag von Baden-Württemberg, ging rechtlich gegen die Redaktion der Wochenzeitung Kontext vor, nach der Veröffentlichung von Chatprotokollen, die seine rechtsextremen Ansichten zeigen. Die Klage umfasst die Namensnennung und die Verbreitung der Protokolle. Das Oberlandesgericht Karlsruhe entschied im Eilverfahren zugunsten von "Kontext", erlaubt die Namensnennung und erkennt ein öffentliches Interesse an den veröffentlichten Inhalten. Grauf zweifelte an, dass es sich tatsächlich um von ihm verfasste Nachrichten handelte, und wollte somit die Berichterstattung darüber untersagen lassen.

Nach den im EU-Richtlinienentwurf angeführten Kriterien könnte dieser Fall aus folgenden Gründen als Beispiel für SLAPP gelten:

**Mangelnde Erfolgsaussichten:** Der Kläger konnte letztlich nicht nachweisen, dass die rechtsextremen Äußerungen nicht von ihm stammten. So gesehen hatte die Klage von Beginn an geringe Erfolgsaussichten.

**Machtungleichgewicht zwischen Kläger und Beklagtem:** Der Kläger, ein Mitarbeiter der AfD-Landtagsabgeordneten, könnte aufgrund seiner Position einen Vorteil haben, insbesondere wenn Grauf von Dritten finanziert wäre.

**Einschüchterungen und öffentlicher Druck:** Die Klage könnte als Versuch der Einschüchterung durch den Kläger wahrgenommen werden, um kritischen Journalismus zu behindern und eine abschreckende Wirkung auf andere Medien zu haben.

Weitere Informationen:

1 [Prozess um rassistische Chats - "Ein Sieg für die Pressefreiheit"](#)

2 [Urteil zur Wochenzeitung „Kontext“: „Kontext“ darf wieder berichten - taz.de](#)

#### 4.4 United Capital vs Studierendenzitung luhze

Die unabhängige Studierendenzitung luhze hatte kritisch über fragwürdige Praktiken der Wohnungsinvestmentgesellschaft United Capital berichtet, sowie über eine Mieter\*inneninitiative, die sich dagegen gebildet hatte. United Capital beantragte daraufhin eine einstweilige Verfügung gegen bestimmte Passagen des Artikels. Die von United Capital beauftragte Kanzlei wendete sich am Abend des 23. Dezembers an die luhze-Redaktion, und setzte eine Frist bis zum 30. Dezember, inkl. der Erstattung der Anwaltskosten von rund 2000€. Kurz vor dem Verhandlungstermin zog das Unternehmen den Antrag zurück.

Nach den im EU-Richtlinienentwurf angeführten Kriterien könnte dieser Fall aus folgenden Gründen als Beispiel für SLAPP gelten:

**Unverhältnismäßigkeit der Klage:** Der Antrag auf einstweilige Verfügung und die Forderung nach Entfernung des gesamten Artikels könnten als überzogen betrachtet werden.

**Kein schwerer Schaden für den Kläger:** Es wird nicht deutlich gemacht, dass United Capital einen erheblichen Schaden erlitten hat.

**Einsatz von Verzögerungsstrategien:** Die Kontaktierung der Studierendenzitung am Abend vor Weihnachten, die Fristsetzung zum 30.12. sowie der Zeitpunkt des Rückzugs kurz vor der Verhandlung könnte als taktische Maßnahme interpretiert werden, um möglichst großen Druck auf die Zeitung auszuüben bzw die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass Fristen ggf versäumt werden.

**Hohe Kosten des Verfahrens:** Der Rechtsstreit könnte zu hohen Kosten für die ehrenamtlich betriebene Studierendenzitung führen.

**Keine hinreichende Erfolgsaussichten:** Der Rückzug des Unternehmens kurz vor Gericht könnte darauf hindeuten, dass die Klage wenig Erfolgsaussichten hatte.

**Abschreckende Wirkung auf die Beteiligung:** Die Iuhze sowie weitere Beobachter\*innen interpretieren das Vorgehen als Einschüchterungsversuch.

Weitere Informationen:

1 [Immobilienfirma kritisiert Bericht: Leipziger Unizeitung unter Druck - taz.de](#)

2 [Leipzig: Immobilieninvestor zieht Klage gegen Studentenzeitung zurück | ZEIT Campus](#)

## 5. Gegen SLAPPs vorgehen

In den vorherigen Kapiteln wurde das Phänomen der Strategic Lawsuits Against Public Participation vorgestellt: Allgemein als zunehmendes Problem für kritische Öffentlichkeiten; definitiv im Sinne des Richtlinienentwurfs der Europäischen Kommission; in der Wahrnehmung der allgemeinen medialen Debatte sowie in der Einschätzung verschiedener Rechtsexpert\*innen in Deutschland; und anhand einiger Fälle, die als Beispiele für SLAPPs in Deutschland diskutiert werden können.

Bevor wir abschließend konkrete Anlaufstellen und andere wichtige Elemente der bereits existierenden Anti-SLAPP Infrastruktur in Deutschland und Europa vorstellen, werden wir in diesem Kapitel einen Überblick über verschiedene Ansatzpunkte geben, die bei der Eindämmung von bzw. Verteidigung gegen SLAPPs relevant sind.

### 5.1 Was kann der Gesetzgeber tun, um SLAPPs zu erschweren?

In Anbetracht der Herausforderungen, die SLAPPs für die Meinungs- und Pressefreiheit darstellen, sind legislative Maßnahmen auch in Deutschland erforderlich. Außerdem wird die EU Richtlinie, sobald sie verabschiedet ist, auch hierzulande in nationales Recht umgesetzt werden müssen, was solche Maßnahmen mit sich bringen wird. Im Folgenden werden verschiedene Ansatzpunkte für gesetzgeberische Schritte gegen SLAPPs in Deutschland skizziert:

#### **Umsetzung der EU-Richtlinie:**

Sorgfältige Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht, wobei die Definition des Merkmals "grenzüberschreitender Bezug" in Art. 1 entscheidend ist. Eine enge Auslegung könnte vorerst geringe Auswirkungen haben, während eine weiter gefasste Auslegung erhebliche Bedeutung für die gesamte äußerungsrechtliche Rechtsprechung in Deutschland haben könnte, insbesondere angesichts der minimalen Kodifizierung des deutschen Äußerungsrechts.

**Erweiterte Schadensersatzpflicht für klagende Partei:**

Prüfung der Einführung einer erweiterten Schadensersatzpflicht für die klagende Partei, um finanzielle Anreize für missbräuchliche Klagen zu minimieren.

**Erweiterung der Erstattungsfähigkeit von Rechtsverteidigungskosten:**

Erweiterung der Erstattungsfähigkeit von Rechtsverteidigungskosten für die beklagte Partei, um eine fairere Verteilung der finanziellen Lasten in SLAPP-Verfahren zu gewährleisten.

**Vorverfahren nach §§ 114 ZPO:**

Einführung eines Vorverfahrens, angelehnt an §§ 114 ZPO, in dem die klagende Partei die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage darlegen muss. Dies trägt dazu bei, offensichtlich unbegründete Klagen frühzeitig zu identifizieren.

**Eindämmung missbräuchlichen Vorgehens:**

Schaffung von Regelungen, die, angelehnt an § 97a UrhG und § 8c UWG, missbräuchliches Vorgehen eindämmen und dabei die besonderen Eigenheiten des Äußerungsrechts berücksichtigen.

**Transparenz bei Abmahnungen durchsetzen:**

Kanzleien sollten gesetzlich verpflichtet werden, in der Korrespondenz offenzulegen, ob sie bereits zu dem betreffenden Sachverhalt Abmahnungen ausgesprochen haben. Dies fördert Transparenz und ermöglicht eine bessere Einschätzung von möglichen Missbräuchen.

**Fortbildungen der Richterschaft und anderer Justizmitarbeiter:**

Maßnahmen zur gezielten Fortbildung von Richtern und weiteren Justizmitarbeiter\*innen im Bereich SLAPPs sollten ergriffen werden, um ein besseres Verständnis für die komplexen rechtlichen und taktischen Aspekte solcher Verfahren zu

schaffen, insbesondere der Schärfung des Bewusstseins für den außer- bzw. vorgerichtlichen Bereich.

### **Erweiterung der Debatte auf Strafrechtliche Verfahren:**

Die Diskussion über SLAPPs sollte auch das Strafrecht einbeziehen, insbesondere durch die Überlegung einer Entkriminalisierung des Verleumdungstatbestands, um die Freiheit der Meinungsäußerung besser zu schützen.

## **5.2 Strukturelle Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene**

Die Abwehr von SLAPPs erfordert nicht nur ein Verständnis für die rechtlichen Aspekte, sondern auch die Schaffung bestimmter Voraussetzungen und Strukturen, die Betroffene in ihrem Kampf gegen rechtlichen Missbrauch unterstützen. Im Folgenden werden wesentliche Ansatzpunkte erläutert:

### **Datenbanken mit Anwält\*innen, die gegen SLAPPs verteidigen:**

Die Bereitstellung von Datenbanken, die Anwält\*innen auflisten, die Erfahrung in der Verteidigung gegen SLAPPs haben, erleichtert Betroffenen die Suche nach kompetenter rechtlicher Unterstützung.

### **Finanzierung der Anwalts- und Gerichtskosten:**

Es bedarf einer umfassenden Finanzierung für Anwalts- und Gerichtskosten, die über die üblichen RVG-Gebühren hinausgeht. Das Machtungleichgewicht im Kontext von SLAPP-Klagen drückt sich wesentlich auch darin aus, dass Kläger\*innen häufig teure Großkanzleien mandatieren, während Beklagte häufig schon mit Beratungskosten für eine einzelne Anwält\*in überfordert sind. Plattformen wie FragDenStaat.org können Beklagten als Ressource dienen, um finanzielle Unterstützung zu mobilisieren.

### **Netzwerke Betroffener zum Austausch:**

Die Bildung von Netzwerken ermöglicht Betroffenen den Austausch von Erfahrungen und Informationen. Diese solidarische Gemeinschaft stärkt nicht nur den Zusammenhalt, sondern auch die kollektive Widerstandsfähigkeit.

### **Psychosozialer Support für Betroffene:**

Angesichts der mentalen Belastung durch falsche Beschuldigungen und mögliche soziale Folgen ist psychosozialer Support von großer Bedeutung. Strukturen, die professionelle Unterstützung bieten, helfen Betroffenen, mit den Herausforderungen umzugehen.

### **Support hinsichtlich des strategischen Verhaltens und der Öffentlichkeitsarbeit:**

Betroffene benötigen Hilfe bei der Entwicklung strategischer Maßnahmen und kommunikativer Schritte. Die Bereitstellung von Ressourcen und Know-how in diesen Bereichen stärkt die Fähigkeit, sich effektiv zu verteidigen, massiv: Eine gut organisierte Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit der anwaltlichen Beratung ist mit das effektivste Werkzeug, um gegen SLAPPs vorzugehen.

### **Naming von Parteien, die strategischen Rechtsmissbrauch betreiben:**

Die Benennung von Parteien, die strategischen Rechtsmissbrauch zur Einschüchterung und Abwehr von zivilgesellschaftlicher Kritik betreiben, schafft Transparenz und sensibilisiert die Öffentlichkeit für derartige Praktiken.

Die Schaffung dieser Strukturen und Voraussetzungen trägt dazu bei, dass Betroffene nicht allein gelassen werden und effektiver gegen SLAPPs vorgehen können. Es ist entscheidend, eine unterstützende Infrastruktur zu etablieren, um die grundlegenden Rechte auf Meinungsfreiheit und demokratische Beteiligung zu schützen.



### **5.3 Konkrete Schritte gegen SLAPPs in Deutschland**

Die Prävention von SLAPPs erfordert proaktive Maßnahmen und die enge Zusammenarbeit verschiedener Akteure. Im Folgenden werden konkrete Schritte erläutert, um SLAPPs in Deutschland effektiv vorzubeugen:

#### **Umsetzung der EU-Richtlinie, sobald sie erlassen ist:**

Die zügige und umfassende Umsetzung der EU-Richtlinie, sobald sie erlassen ist, bildet die Grundlage für ein einheitliches Vorgehen gegen SLAPPs auf europäischer Ebene. Nationale Gesetzgeber sollten aktiv an der Integration der Richtlinie in das deutsche Rechtssystem arbeiten.

#### **Weitere Kampagnen zum Thema, um Bewusstsein dafür zu schaffen:**

Die Durchführung von weiteren Kampagnen, die sich gezielt mit dem Phänomen der SLAPPs auseinandersetzen, trägt zur Schaffung von Bewusstsein bei. Aufklärung über die Taktiken und Auswirkungen von SLAPPs ist entscheidend, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

#### **Vernetzung von betroffenen Akteuren sowie der Anwaltschaft:**

Die Bildung von Netzwerken, die Betroffene, zivilgesellschaftliche Organisationen und engagierte Anwält\*innen miteinander verbinden, stärkt die kollektive Handlungsfähigkeit. Der Austausch von Erfahrungen und Ressourcen ist essentiell für eine effektive Prävention.

#### **Sensibilisierung der Richterschaft:**

Gezielte Fortbildungen und Schulungen für Richter\*innen zu den Besonderheiten von SLAPPs tragen dazu bei, ein Bewusstsein für diese Problematik in der Justiz zu schaffen. Dies ermöglicht eine angemessene und sachkundige Behandlung von SLAPP-Fällen.

### **Weiterer Ausbau des Anti-SLAPP Netzwerkes:**

Die Erweiterung und Stärkung bestehender Anti-SLAPP-Netzwerke fördert die Zusammenarbeit verschiedener Organisationen, Anwält\*innen und Betroffener. Gemeinsame Anstrengungen sind entscheidend, um präventive Maßnahmen zu entwickeln und zu implementieren.

### **Diskussion um SLAPPs beeinflussen - Narrativ bestimmen:**

Eine aktive Beteiligung an der öffentlichen Diskussion ermöglicht es, das Narrativ um SLAPPs zu gestalten. Hierbei geht es darum, Betroffene zu unterstützen, die Relevanz des Themas auch in Deutschland zu betonen, die Notwendigkeit einer gesetzlichen Intervention deutlich zu machen und die Unterstützung der Bevölkerung für präventive Maßnahmen zu gewinnen.

Die Implementierung dieser Schritte sind Elemente einer Strategie, um SLAPPs in Deutschland vorzubeugen und die demokratischen Grundwerte der Meinungsfreiheit und öffentlichen Beteiligung zu schützen.

## 6. Anti-SLAPP Infrastruktur

Bereits jetzt stehen einige Anlaufstellen und andere Strukturen für Betroffene von SLAPPs bereit. Folgende Auflistung ist nicht abschließend und stellt nur den Stand des Angebots zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Auflage des Curriculums dar - weitere Angebote und Strukturen werden aktuell aufgebaut und kontinuierlich in weitere Auflagen eingepflegt.

### 6.1 Europäische Anti-SLAPP Infrastruktur

#### CASE - Coalition Against SLAPPs in Europe

<https://www.the-case.eu>

“Exposing SLAPPs and those who use them - Building resilience to SLAPPS – Advocating for law reform”

SLAPP Fälle können an CASE gemeldet werden unter:  
<https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfAHCLT8F7FnHj2H8ATEp3kSLzrnXDvQFYHmwctKQeKIyrSIQ/viewform>

CASE vermittelt rechtliche Unterstützung unter: <https://www.the-case.eu/legal-support>

#### Media Freedom Rapid Response (MFRR)

<https://www.mfrr.eu>

“The MFRR is a Europe-wide mechanism, which tracks, monitors and reacts to violations of press and media freedom in EU Member States and Candidate Countries. This project provides legal support, public advocacy and information to protect journalists and media workers.”

Auf seiner Website bietet der MFRR verschiedene Formen der Unterstützung an, inklusive konkrete rechtliche Unterstützung von Journalist\*innen:

<https://www.mfrr.eu/support/>

### **European Centre for Press & Media Freedom (ECPMF)**

“The (ECPMF) is a non-profit organisation that was founded in Leipzig, Germany, 2015. It operates on the basis of the European Charter on Freedom of the Press and the Charter of Fundamental Rights of the European Union.”

<https://www.ecpmf.eu/>

Auf seiner Website bietet das ECPMF verschiedene Formen der Unterstützung an, inklusive konkrete rechtliche Unterstützung von Journalist\*innen:

<https://www.ecpmf.eu/support/>

## **6.2 Infrastruktur in Deutschland**

### **No-SLAPP-Bündnis Deutschland**

Offener Zusammenschluss verschiedener NGOs und Einzelpersonen, die entweder selbst von SLAPPs betroffen waren oder sind, oder Journalist\*innen, Aktivist\*innen und andere potentielle Ziele von SLAPPs beraten, sowie Kampagnenarbeit in Deutschland leisten. Mitglieder sind aktuell u.A.: Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union, Deutscher Journalisten Verband, FragDenStaat, Reporter ohne Grenzen, Rettet den Regenwald e.V., Umweltinstitut München e.V.

Kontakt via: [philippw@blueprintforfreespeech.net](mailto:philippw@blueprintforfreespeech.net) oder über die einzelnen Mitglieder

### **Blueprint for Free Speech e.V. - PATFox Germany**

Blueprint for Free Speech e.V. setzt seit 2022 in Deutschland das von der EU co-geförderte Pioneering Anti-SLAPP Training for Freedom of Expression (PATFox) um, in

dessen Zuge Rechtsanwält\*innen vernetzt und fortgebildet werden, die akademische Diskussion bzgl SLAPPs vorangetrieben sowie Öffentlichkeitsarbeit und politische Beratung zur Sensibilisierung für das Thema organisiert wird.

<https://www.antislapp.eu>

<https://www.blueprintforfreespeech.net/de/startseite/>

## 7. Referenzen

**Abrams, R.** (1989). Strategic lawsuits against public participation (SLAPP). *Pace Env'tl. L. Rev.*, 7, 33.

**Bayer, J., Bárd, P., Vosyliūtė, L., & Luk, C.** (2021). Strategic Lawsuits Against Public Participation (SLAPP) in the European Union. A Comparative Study. *A Comparative Study (June 30, 2021)*.

**Borg-Barthet, J., & Ferguson, E.** (2023), [An Anti-SLAPP Curriculum for Lawyers in the European Union. Edited by PATFox](#)

**CASE Coalition** (2022). Shutting out Criticism: How SLAPPs Threaten European democracy, *Accessible at:* <https://www.the-case.eu/wp-content/uploads/2023/04/CASereportSLAPPsEurope.pdf>

**Dinig, N., & Prigge, J.** (2023). Das Richtlinienvorhaben der Europäischen Kommission zur Eindämmung von SLAPP-Klagen – aktueller Stand und Diskussion. *IP Rechtsberater 3/2023*, 51

**Europäische Kommission:** Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“). *Einsehbar unter:* <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0177>

**Europäische Kommission:** Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022. zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich

öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“). *Einsehbar unter:* <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022H0758>

**Mann, Roger** (2022). Initiativen gegen missbräuchliche „SLAPP-Klagen“. *Neue Juristische Wochenschrift* 19 (2022).

**Petersen Weiner, Madeleine** (2024). *Der Schutz vor einer Politisierung des Verfahrens(rechts) durch europäische Anti-SLAPP-Gesetzgebung*. Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht.

**Pring, G. W., & Canan, P.** (1996). *SLAPPs: Getting sued for speaking out*. Temple University Press.

**Pring, G. W., & Canan, P.** (1991). Strategic Lawsuits against Public Participation (SLAPPs): An Introduction for Bench, Bar and Bystanders. *U. Bridgeport L. Rev.*, 12, 937.

**Ravo, L. M., Borg-Barthet, J., & Kramer, X.** (2020). [Protecting Public Watchdogs Across the EU: A Proposal for an EU Anti-SLAPP Law.](#) *edited by ECPMF*

**Solicitors Regulation Authority of England and Wales** (2022). Warning Notice: Strategic Lawsuits Against Public Participation. *Einsehbar unter:* <https://www.sra.org.uk/solicitors/guidance/slapps-warning-notice/>

**SPD, Bündnis 90 / Die Grünen & FDP:** Mehr Fortschritt Wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2023-2025, S. 99.

## Online einsehbare Zeitungsartikel (letzter Zugriff am 30.11.23)

2023

- [PM: Konzern scheitert mit Einschüchterungsklage gegen Rettet den Regenwald e.V.](#)
- [LTO: Was ist dran an Böhmermanns 'Cancel-Klagen-Culture'?](#)

2022

- [Leipzig: Immobilieninvestor zieht Klage gegen Studentenzeitung zurück | ZEIT Campus](#)
- [CMS Bloggt: Anti-SLAPP-Richtlinie der EU](#)
- [Die EU schlägt zurück – Verfassungsblog](#)
- [EU-Richtlinienentwurf zu missbräuchlichen Klagen gegen Journalisten – ein Prozessrecht für SLAPPs - Anwaltsblatt](#)

2021

- [SZ: Solar Millenium gegen SZ: Unternehmer scheitert mit Millionenklage](#)
- [FR: Mit Klagen einschüchtern](#)

2019

- [Urteil zur Wochenzeitung „Kontext“: „Kontext“ darf wieder berichten - taz.de](#)
- [Deutschlandfunk: Prozess um rassistische Chats - "Ein Sieg für die Pressefreiheit"](#)

-----

*PATFox is co-funded by the European Union.*